

bis 4 dargestellten und beschriebenen Wege im Grenzbe-
reich, soweit sie auf dem Hoheitsgebiet (im folgenden
Gebiet genannt) der Deutschen Demokratischen Republik
verlaufen, im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet.

Durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist
die Benutzung des in dem Verzeichnis unter Nr. 2 dar-
gestellten und beschriebenen Weges im Grenzbe-
reich, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
verläuft, im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet.

3. Die Grenzsicherungsorgane der Deutschen Demokrati-
schen Republik und die Grenzsicherungsorgane der Bun-
desrepublik Deutschland behalten sich vor, jeweils auf
ihrem Gebiet die Vorlage eines amtlichen Identitäts-
papiers zu verlangen.

4. Die Benutzung der Wege und Wegeteile, die auf dem Ge-
biet des anderen Staates liegen, ist den Grenzsicherungs-
organen und den bewaffneten Organen der Deutschen
Demokratischen Republik bzw. den Grenzsicherungs-, an-
deren Polizei- sowie militärischen Kräften der Bundes-
republik Deutschland nicht gestattet.

Die Ausübung von Hoheitsrechten auf dem Gebiet des
anderen Staates ist ausgeschlossen.

5. Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den in den
Ziffern 1 und 2 genannten Wegen dürfen von jeder Seite
grundsätzlich nur bis zur Grenze durchgeführt werden.

Über die Grenze hinaus können Ausbau- und Unterhal-
tungsmaßnahmen vorgenommen werden, wenn der Staat
zustimmt, auf dessen Gebiet diese Wege oder Wegeteile
liegen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird mit
der anderen Seite vereinbart.

6. Die Benutzung der Wege nach Ziffer 2 wird für die Dauer
von 20 Jahren vereinbart.

Sie verlängert sich jeweils um 10 Jahre, sofern nicht eine
Seite 1 Jahr vor Fristablauf eine Kündigung ausspricht.

7. Dieser Protokollvermerk tritt zusammen mit den die Ar-
beit der Grenzkommision abschließenden Dokumenten
in Kraft. Beide Seiten stimmen darin überein, diesen Pro-
tokollvermerk vom 1. April 1976 an vorab anzuwenden.

Bonn, den 3. Februar 1976

**Für die Delegation
der Deutschen
Demokratischen Republik**
K o r m e s

**Für die Delegation
der Bundesrepublik
Deutschland**
D r . P a g e l

Anlage

Verzeichnis der Grenzwege

Lfd. Nr.	Grenzabschnitt	Grenzzug	Grenzweg zwischen den Grenzpunkten Nr. Nr.		Länge (m)	Durchschnittl. Breite (m)	Besondere Festlegungen	Nr. der Anlagenblätter
1	31	c	113/30	113/1	1400	7		i; ui
2	34	c/d	22	182	4 555	5	Beginn des Grenzweges ca. 2 m westlich des Grenzpunktes Nr. 22	2; 2.1-2.4
3	34	e	163/1	139/1	3 420	4	Beginn des Grenzweges ca. 25 m südlich des Grenzpunktes Nr. 163/1	3; 3.1-3.2
4	35	d	16	8	900	4	Beginn des Grenzweges ca. 5 m nordwestlich des Grenzpunktes Nr. 16	4; 4.1
5	50	d	149/1	149/18	755	5		5; 5.1
6	50	e	214	214/7	310	4	Beginn des Grenzweges ca. 2 m nordwestlich des Grenzpunktes Nr. 214	6; 6.1
7	51	a	295	299	240	4	Beginn des Grenzweges ca. 55 m südwestlich des Grenzpunktes Nr. 295. Ende des Grenzweges ca. 5 m nördlich des Grenzpunktes Nr. 299	7; 7.1
8	52	c	226/3	226	95	3	Beginn des Grenzweges ca. 26 m nordöstlich des Grenzpunktes Nr. 226/3. Ende des Grenzweges ca. 23 m südwestlich des Grenzpunktes Nr. 226	8; 8.1
9	53	a	22	2	1 070	3		9; 9.1
10	58	c	160	159	95	3		10; 10.1

**Für die Delegation
der Deutschen Demokratischen Republik**
R a u s c h

**Für die Delegation
der Bundesrepublik Deutschland**
D r . F ü ß l e i n